

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF.

Gemäß § 39 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 73/2023 wird der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung 1.11 („Erweiterung Allgemeines Wohngebiet „Süßenberger Straße“), verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0930/2023, im Zeitraum

von 23.10.2023 bis 20.12.2023

öffentlich aufgelegt.

Auszug aus dem Wortlaut zur Flächenwidmungsplanänderung 1.11 (Entwurf):

§ 2 Änderung

- (1) Auf Grundstück 247/8 KG 66218 Mureck Grundstück werden die Ersichtlichmachungen und Festlegungen wie folgt geändert:
 - a. Die Grundgrenzen und –nummern werden an aktuellen Kataster angepasst.
 - b. Der Gebäudebestand wird um den zwischenzeitlich errichteten Kindergarten ergänzt.
 - c. Die Ersichtlichmachung „Kindergarten“ (kurz „KIG“) wird ergänzt.
 - d. Die Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG2010 wird aufgehoben.
 - e. Jene Teilfläche, welche außerhalb des Belästigungsbereichs liegt, wird anstatt bisher Aufschließungsgebiet mit der fortlaufenden Nummer M3 künftig als vollwertiges Bauland festgelegt.
- (2) Eine Teilfläche des Grundstücks 247/1 KG 66218 Mureck wird im Ausmaß von 1,67ha anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland künftig als Bauland - Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet WA mit der fortlaufenden Nummer (M25) und der Bebauungsdichte von 0,3 bis 0,6 festgelegt.
- (3) Als vom Konsenswerber zu erledigende Aufschließungserfordernisse zur Erreichung der Baulandvollwertigkeit werden festgelegt:
 - a. Innere Erschließung (Kanal, Wasser, Strom, Verkehr)
 - b. Oberflächenentwässerungskonzept (schadlose Beseitigung der Oberflächenwässer auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung)
 - c. Verbreiterung des Grundstücks 1240/11 KG Mureck (öffentliches Gut „Süßenberger Straße“) nach Maßgabe der verkehrlichen Erfordernisse
- (4) In der Bebauungsplanzonierung wird für das Aufschließungsgebiet Nr. (M25) die Erforderlichkeit eines Bebauungsplans festgelegt. Die Unterteilung des ggst. Gebiets in Teilbebauungspläne ist zulässig, wobei die Bebauungsplanung jedenfalls im Anschluss an das bebaute Grundstück 247/8 KG Mureck zu beginnen hat.
- (5) Auf Grundstück 247/8 KG 66218 Mureck wird die Festlegung der Bebauungsplanzonierung von bisher „Bebauungsplan erforderlich“ auf „Bebauungsplan rechtskräftig“ geändert.
- (6) Auf der neu ausgewiesenen Baulandfläche auf Grundstück 247/1 KG 66218 Mureck wird eine Bebauungsfrist von fünf Jahren gemäß § 36 StROG2010 festgelegt. Die Frist beginnt mit Inkrafttreten des erforderlichen Bebauungsplans. Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer gemäß § 36 (3) Z 1 StROG 2010 festgelegt.

Innerhalb der oben angeführten Auflagefrist kann während den Amtsstunden (Parteienverkehr: Montag und Mittwoch von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) im Stadtgemeindeamt Mureck, Hauptplatz 30, 8480 Mureck, in die Auflageentwürfe Einsicht genommen werden und können schriftliche Einwände gegen die Planungsänderungen erhoben werden. Entsprechende Einwendungsformulare liegen im Gemeindeamt auf.

Angeschlagen am: 16.10.2023

Für den Gemeinderat:

Abgenommen am: 20.12.2023

Der Bürgermeister
Klaus Strein

Durch: Gernot Schutz

<https://www.mureck.gv.at/aktuelles/amtstafel/>

Aushang an der Amtstafel:

Flächenwidmungsplan - Änderung 1.11 (Ist-Soll Darstellung) mit Legende

Bebauungsplanzonierungsplan 1.11 (Ist-Soll Darstellung) mit Legende